

§ 2 bestimmt, daß alle Reineinnahmen aus den vier Gesetzen der Reichskasse verbleiben, schließt also die Frandensteinsche Klausel aus, und läßt nur ein Drittel von der Erbschaftsteuer den Bundesstaaten, was gerechtfertigt ist, weil eine Erbschaftsteuer in den weitaus meisten Bundesstaaten vorher bestanden hatte.

§ 3 lautet:

Ungedeckte Matritularbeiträge. Soweit die nach Art. 70 der Reichsverfassung von den Bundesstaaten aufzubringenden Matritularbeiträge in einem Rechnungsjahre den Sollbetrag der Überweisungen um mehr als 40 Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung übersteigen, wird die Erhebung des Mehrbetrags für dieses Rechnungsjahr ausgesetzt. Soweit sich ein solcher Mehrbetrag auch nach Rechnung ergibt, findet dessen Erhebung im Juli des drittfolgenden Rechnungsjahres statt.

Damit dürfte die seit dem Bestehen des Reichs vergebens gesuchte definitive Regelung der Matritularbeiträge in ziemlich befriedigender Weise gefunden sein. Man hätte ja wohl für gerechter und zweckmäßiger halten können, wenn man die Matritularbeiträge bei dieser ihrer definitiven Regelung nicht mehr nach der Kopfszahl, sondern nach dem Volksvermögen der Bundesstaaten veranlagt hätte, zumal man dadurch wertvolle, weil einheitliche statistische Grundlagen für eine spätere Reichsvermögenssteuer gefunden hätte, aber da sich die bundesstaatlichen Regierungen so zufrieden gegeben haben, erübrigt es sich, päpstlicher als der Papst sein zu wollen.

Daß die Vermehrung der Matritularbeiträge abhängig gemacht wird von den definitiven Rechnungsergebnissen, und evtl. den Betrag von 40 Pfg. pro Kopf übersteigende Summen erst im dritten Jahre eingezogen werden sollen, ist im Hinblick auf die 2—3 jährigen Etatsperioden vieler Bundesstaaten verständlich. Warum diese Bundesstaaten in den 35 Jahren seit Bestehen des Reichs aber nicht zu einjährigen Budgetperioden übergegangen sind, wird damit auch nicht verständlicher, sondern bleibt so unklar, wie es bislang war.

§ 4 bestimmt — nach preußischem Vorgang — daß mindestens $\frac{3}{5}\%$ des Reichsschuldenbetrags jährlich zu tilgen sind. Dabei soll eine Absetzung vom Anleihesoll einer Schuldentilgung gleichzuachten sein.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1904 über die